

RS Vwgh 1994/8/12 92/14/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §246 Abs1;

BAO §84 Abs1;

Rechtssatz

Die an den Vollmachtgeber erfolgte Mitteilung nach§ 84 Abs 1 BAO über das Ergehen des Ablehnungsbescheides durch Übersendung einer Abschrift hat lediglich den Zweck verfolgt, den Vollmachtgeber zu veranlassen, einen tauglichen Vertreter zu bestellen oder nunmehr seine Rechte bei der Abgabenbehörde selbst wahrzunehmen (Hinweis: Reeger/Stoll, Kommentar zur Bundesabgabenordnung, 305). Da diese Mitteilung jedenfalls keinen an den Vollmachtgeber ergangenen Bescheid darstellt, war der Vollmachtgeber auch nicht berechtigt, dagegen eine Berufung zu erheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992140063.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at